



Geht an

Banknotenbezüger der SNB

Zürich/Bern, 3. Juli 2015

Bereich Bargeld

Notenbezugsbestimmungen der Schweizerischen Nationalbank

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) erlässt folgende Bestimmungen für Notenbezüge.

Die gesetzlichen Grundlagen für solche Bezugsbestimmungen finden sich im Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG):

- *«Die Nationalbank kann zur Gewährleistung der Bargeldversorgung Vorschriften über die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Noteneinlieferungen und Notenbezügen erlassen.» (Art. 7 Abs. 4 WZG).*

Bei Bargeldbezügen sind die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen, sowie die Geschäftsbedingungen der SNB zu beachten. Die Nichtbeachtung kann zu einer Bezugsverweigerung und/oder zu einem verspäteten Bezug der Werte führen. Bei ausserordentlichen Bargeldbezügen, die nicht zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs bestimmt sind, können gestützt auf die Bestimmungen des WZG zusätzliche Vorschriften durch die SNB erlassen werden.

1. Rahmenbedingungen für Notenbezüge

1.1. Voraussetzungen

Als Zentralbank der Schweiz verkehren die Kassenstellen der SNB in erster Linie mit Banken und Bargeldverarbeitern, die ein Girokonto besitzen. Das Girokonto bei der SNB ist eine zwingende Voraussetzung um Bargeldbezüge tätigen zu können. Bundesstellen können Akkreditive einlösen.

Die Inhaber eines Girokontos können Bargeldbezüge durch Dritte auf eigene Gefahr und Kosten durchführen. In diesem Fall braucht die SNB eine schriftliche Autorisierung des Auftraggebers, unter Angabe des Namens des Werttransporteurs. Der beauftragte Werttransporteur muss zwingend bei der SNB akkreditiert sein. Bei der Abholung von Werten ist eine vollstän-



dig ausgefüllte Bezugsquittung gemäss nachfolgender Auflistung notwendig – diese ist durch den Werttransporteur sicherzustellen.

1.2. Quittung für Bezüge

Die SNB stellt für Auszahlungen eine Bezugsquittungsvorlage in Papierform zur Verfügung. Diese ist mit folgenden Angaben zu ergänzen:

- Firma/Name und Adresse des Girokontoinhabers
- Zu belastendes Konto (durch die SNB geführtes Giro- oder Barbezugskonto)
- Totalbetrag des Bezugs in Worten und Zahlen
- Gewünschte Denominationen
- Ort und Datum
- Stempel und rechtsgültige Unterschriften
- Der Bote / Transporteur füllt am Ort des Bezugs den Mittelteil der Quittung aus und quittiert den Erhalt der Werte mittels Datum und Unterschrift

Die rechtsgültigen Unterschriften zur Zeichnung der Quittung müssen im Voraus mittels Unterschriftenkarte bei der SNB deponiert werden.

1.3. Deckung

Das Girokonto / Barbezugskonto muss über genügend Guthaben verfügen. Für die Bereitstellung resp. die Reservation des Geldes auf dem entsprechenden Konto, ist der Kontoinhaber verantwortlich.

Bezüge können nur ausgeführt werden, wenn die entsprechende Kontodeckung vorhanden ist. Kontoüberschreitungen sind nicht zulässig.

2. Bestimmungen für die Art und Weise der Notenbezüge

2.1. Notenbezüge / Qualität

Bei Notenbezügen wird nach Möglichkeit auf die Wünsche der Kunden in Bezug auf neue oder sortierte Noten eingegangen. Es besteht kein Anrecht auf ausschliesslich neue oder sortierte Banknoten.

Die gewünschten Bezüge müssen zwecks Disposition am Vortag bis 15 Uhr der entsprechenden Kassenstelle der SNB gemeldet werden. Bei ausserordentlich hohen Bezügen behält sich die SNB weitere Abklärungen mit dem Kontoinhaber vor.

2.2. Mindestmengen für Notenbezüge

Für Bezüge gelten folgende Mindestmengen:

- 10er- bis 100er-Noten: Notenpaket à 10 Notenbündel à 100 Stück Noten
= Total 1'000 Noten
- 200er- und 1'000er-Noten: Notenbündel à 100 Stück Noten

Für Grossbezüge kann die SNB individuell grössere Mindestmengen vorschreiben.

2.3. Gebinde

Der Bezüger, oder dessen beauftragter Transporteur, stellt geeignetes Gebinde wie Safebags, Alukisten, Holzkisten, Gurte usw. zur Verfügung.

Grosse Bezüge von regelmässigen Kunden können auch in Original-SNB-Notenkisten bereitgestellt werden, die spätestens beim nächsten Bezug der SNB zurückgeschoben werden müssen.

2.4. Sorgfaltspflicht

Die Geldwäschereigesetz- und Sorgfaltspflichtbestimmungen für die Bezüge von Bargeld im Bankgeschäft haben Gültigkeit und liegen in der Verantwortung des Kontoinhabers.

2.5. Bargeldbezüge Bund

Die Bestimmungen werden in einer separaten Rahmenvereinbarung geregelt.